

Entscheidungskriterien für Überwachung und Beratung vor Ort

Wir überwachen die Einrichtungen bedarfsorientiert vor Ort.

Schwerpunkte der Überwachung sind für uns:

- die Arbeitsschutzorganisation und die Umsetzung für die Einrichtung,
- die Gefährdungsbeurteilung bzw. die Beurteilung der Arbeits- und Lernbedingungen,
- die Einhaltung von Vorschriften und Regeln zu Sicherheit und Gesundheit.

In Kindertageseinrichtungen kommen wir unserem Überwachungsauftrag insbesondere durch die Einbindung als Fachbehörde in das Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung („Erteilung eines Testats“) nach. Jede Aufsichtsperson entscheidet eigenverantwortlich, ob bzw. wann eine Besichtigung erfolgen muss. Hierzu schätzen wir anhand der folgenden, mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) abgestimmten Kriterien, die möglichen Gefährdungen durch eine Überwachung vor Ort ab.

Unsere Prüfkriterien:

- es handelt sich um einen Neubau oder umfangreiche Sanierung, An- bzw. Umbau,
- es wird ein Ausweichquartier bzw. provisorische Unterkunft bezogen,
- es liegt kein Besichtigungs- oder Beratungsbericht vor, d. h. die Einrichtung wurde lange nicht besucht,
- die Betriebserlaubnis hat sich grundlegend geändert, z. B. durch die Aufnahme von
- Kindern unter drei Jahren oder ein massiver Ausbau des Betreuungszeitraums,
- es gibt aktuelle Ereignisse, z. B. ein gravierender Unfall,
- es gibt Auffälligkeiten in der Einrichtung, z. B. ein auffallendes Unfallgeschehen,
- persönliche Erfahrung mit dem Träger und der Einrichtung.

Durch unseren Bericht (Testat der Unfallkasse Rheinland-Pfalz), bestätigen wir eine stichpunktartige Besichtigung/Bewertung Ihrer Einrichtung hinsichtlich einer sicheren und gesunden Ausgestaltung und führen ggf. erkannte Mängel auf. Mit der vollständigen Mängelbeseitigung bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der Einrichtung.

Sollte die oben beschriebene Abschätzung unserer Prüfkriterien keine oder nur eine geringe Gefährdung ergeben, ist auch abweichend von der obigen beschriebenen Überwachung vor Ort, die Erteilung eines Testats anhand der Aktenlage und/oder Fotos möglich.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn:

- sich in der Einrichtung seit der letzten Besichtigung keine wesentlichen Veränderungen oder Auffälligkeiten ergeben haben,
- es sich um kurzfristige Auslagerungen handelt.

Generell prüfen wir, ob ergänzend eine schriftliche Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation sinnvoll ist, beispielsweise, wenn diese bei der letzten Besichtigung nicht erfolgt ist.